

Entscheidung
des Beschwerdeausschusses 1
in der Beschwerdesache 1090/24/1-BA

Ergebnis: **Beschwerde begründet, öffentliche Rüge,
Ziffer 8**

Datum des Beschlusses: **18.03.2025**

A. Zusammenfassung des Sachverhalts

I. Das Nachrichtenportal einer Boulevardzeitung titelt am 27.11.2024: „Nach Boots-Drama vor Ägypten: Deutsche Urlauber im Roten Meer vermisst. Bislang kein Lebenszeichen von der Münchnerin und drei weiteren Deutschen“. Darunter sei ein Ehepaar aus München, das mit Vornamen genannt wird. Des Weiteren erwähnt die Redaktion das Wohnviertel der beiden und berichtet, die Ehefrau sei „begeisterte Taucherin“ und teile im Netz ihre Leidenschaft für die Unterwasserwelt, die sie schon an Riffs nach Malaysia geführt habe. Sie sei freiberufliche Managerin. Die Redaktion zeigt ein Foto der Betroffenen bei einem früheren Tauchgang. In einem weiteren Artikel vom 01.12.2024 unter der Überschrift: „Jacht-Unglück im Roten Meer: Unternehmerpaar aus München: Sie tot, er vermisst“ zeigt die Redaktion verpixelte Fotos der Getöteten und des Vermissten. In der Bildunterschrift heißt es, die Redaktion mache das Ehepaar „aus Rücksicht auf die Angehörigen“ unkenntlich.

II. Die Beschwerdeführerin kritisiert, die Redaktion habe in zwei Artikeln private Fotos und Details der Betroffenen ohne Zustimmung der Angehörigen veröffentlicht. Darüber hinaus seien persönliche Details bekannt gegeben worden, die eine eindeutige Identifizierung ermöglichen, u. a. der Name der Firma des Ehemanns, der Wohnbezirk des Paares und die Berufsbezeichnung der Ehefrau sowie Details zu deren Inhalten in den sozialen Medien. Diese Veröffentlichungen verstießen gegen die ethischen Richtlinien des Pressekodex,

insbesondere in Bezug auf den Schutz der Privatsphäre und die pietätvolle Berichterstattung über verstorbene Personen.

III. Eine Stellungnahme der Redaktion liegt nicht vor.

B. Erwägungen des Beschwerdeausschusses

Die Mitglieder sehen in der Berichterstattung einen schweren Verstoß gegen den Opferschutz nach Ziffer 8, Richtlinie 8.2 des Pressekodex. Die Verunglückten sind zwar auf den Fotos beide verpixelt; es ist jedoch durch die Schilderung von Details sehr einfach, auf die Identität der Betroffenen zu kommen. So wird die Firma des vermissten Ehemanns namentlich genannt, und auch die im Netz geteilten Tauch-Aktivitäten und der Beruf der verunglückten Ehefrau werden erwähnt. In Kombination der genannten Vornamen und des abgekürzten Nachnamens der Betroffenen werden diese auch ohne weitere Recherche für einen weiteren Personenkreis erkennbar. Die nach Richtlinie 8.2 nötige Einwilligung von Angehörigen wurde jedoch offenbar nicht eingeholt.

C. Ergebnis

Der Beschwerdeausschuss erklärt die Beschwerde wegen eines Verstoßes gegen die Ziffer 8 des Pressekodex für begründet. Presseethisch bewertet der Ausschuss den Verstoß gegen die publizistischen Grundsätze als so schwerwiegend, dass er gemäß § 12 Beschwerdeordnung eine öffentliche Rüge ausspricht. Die Redaktion wird gebeten, die Rüge gemäß Ziffer 16 Pressekodex zeitnah zu veröffentlichen und in dem Online-Beitrag eine Anonymisierung vorzunehmen.

Die Entscheidung über die Begründetheit der Beschwerde ergeht einstimmig, die Entscheidung über die Wahl der Maßnahme ergeht mit sechs Ja-Stimmen und einer Nein-Stimme.

Ziffer 8 – Schutz der Persönlichkeit

Die Presse achtet das Privatleben des Menschen und seine informationelle Selbstbestimmung. Ist aber sein Verhalten von öffentlichem Interesse, so kann es in der Presse erörtert werden. Bei einer identifizierenden Berichterstattung muss das Informationsinteresse der Öffentlichkeit die schutzwürdigen Interessen von Betroffenen überwiegen; bloße Sensationsinteressen rechtfertigen keine identifizierende Berichterstattung. Soweit eine Anonymisierung geboten ist, muss sie wirksam sein.

Die Presse gewährleistet den redaktionellen Datenschutz.

Richtlinie 8.2 – Opferschutz

Die Identität von Opfern ist besonders zu schützen. Für das Verständnis eines Unfallgeschehens, Unglücks- bzw. Tathergangs ist das Wissen um die Identität des Opfers in der Regel unerheblich. Name und Foto eines Opfers können veröffentlicht werden, wenn das Opfer bzw. Angehörige oder sonstige befugte Personen zugestimmt haben, oder wenn es sich bei dem Opfer um eine Person des öffentlichen Lebens handelt.

Den Pressekodex und die Beschwerdeordnung finden Sie auf unserer Homepage unter <https://www.presserat.de/pressekodex.html> / <https://www.presserat.de/beschwerdeordnung.html>